

Schwarze, Johannes; Heineck, Guido

Working Paper

Auswirkungen der Einführung der Sozialversicherungspflicht für geringfügige Beschäftigung : eine Evaluation des "630-DM-Jobs"- Reformgesetzes

DIW Discussion Papers, No. 257

Provided in Cooperation with:

German Institute for Economic Research (DIW Berlin)

Suggested Citation: Schwarze, Johannes; Heineck, Guido (2001) : Auswirkungen der Einführung der Sozialversicherungspflicht für geringfügige Beschäftigung : eine Evaluation des "630-DM-Jobs"-Reformgesetzes, DIW Discussion Papers, No. 257, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/18241>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

DIW Diskussionspapiere Discussion Papers

Diskussionspapier Nr. 257

Auswirkungen der Einführung der Sozialversicherungspflicht für geringfügige Beschäftigung – Eine Evaluation des „630-DM-Jobs“-Reformgesetzes

von
Johannes Schwarze^{a,b,*}, Guido Heineck^a

Berlin, Juli 2001

^a *University of Bamberg, Germany*

^b *DIW (German Institute for Economic Research), Berlin,
and IZA (Institute for the Study of Labor), Bonn, Germany*

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin
Königin-Luise-Str. 5, 14195 Berlin
Phone: +49-30-89789- 0
Fax: +49-30-89789- 200
Internet: <http://www.diw.de>
ISSN 1433-0210

Auswirkungen der Einführung der Sozialversicherungspflicht für geringfügige Beschäftigung – Eine Evaluation des „630-DM-Jobs“-Reformgesetzes

*Guido Heineck und Johannes Schwarze**

Juni 2001

Zusammenfassung/Abstract

Mit den Längsschnittdaten des SOEP wird in diesem Beitrag untersucht, wie geringfügig Beschäftigte auf die im April 1999 eingeführte Sozialversicherungspflicht für derartige Beschäftigungsverhältnisse reagiert haben. Da ausschließlich geringfügig Beschäftigte und geringfügig Nebentätige auf sehr unterschiedliche Weise von den Neuregelungen betroffen sind, werden separate empirische Analysen durchgeführt. Die Dynamik der geringfügigen Beschäftigung und der Nebentätigkeit werden mit einer pseudo-kontrafaktischen Situation verglichen, um die über die ‚natürlichen‘ Veränderungen hinausgehenden Einflüsse der Reform analysieren zu können. Weiterhin wird mit ökonometrischen Methoden untersucht, welche Determinanten den Verbleib in oder das Ausscheiden aus der geringfügigen Beschäftigung bzw. der Nebentätigkeit beeinflussen. Die Ergebnisse zeigen, dass eine Strukturveränderung der geringfügigen Beschäftigung stattgefunden hat: Geringfügig Nebenerwerbstätige werden tendenziell durch ausschließlich geringfügig Beschäftigte substituiert. Die Strukturveränderung kann sowohl angebots- als auch nachfrageseitig erklärt werden. Dem Ziel der Einbeziehung der Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung zur Finanzierung der Sozialversicherungssysteme ist man sicherlich näher gekommen. Ob allerdings die Beschäftigten, und insbesondere die verheirateten Frauen, nennenswerte eigene Ansprüche an vor allem die gesetzliche Rentenversicherung aufbauen werden, bleibt fraglich. Ihre Anreize, in eine Teilzeit- oder Vollzeiterwerbstätigkeit zu wechseln, sind durch die Reform noch weiter vermindert worden.

1 Einleitung

2 Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse und theoretische Überlegungen

2.1 Veränderte Rahmenbedingungen bei geringfügiger, auf Dauer angelegter Beschäftigung

2.2 Veränderte Rahmenbedingungen bei geringfügiger Nebenbeschäftigung

2.3 Zusammenfassung

3 Empirische Analysen

3.1 Datenbasis und methodische Anmerkungen

3.2 Umfang und Struktur der geringfügigen Beschäftigung und der Nebentätigkeit

3.3 Dynamik der geringfügigen Beschäftigung

3.4 Ergebnisse ökonometrischer Schätzungen

3.4.1 Reaktionen der in 1998 ausschließlich geringfügig Beschäftigten

3.4.2 Reaktionen der in 1998 (geringfügig) nebetätig Beschäftigten

4 Zusammenfassung und Fazit

Literatur

Anhang

1. Einleitung

Mit der Einführung der Sozialversicherungspflicht für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ist im April 1999 ein vorläufiger Schlusspunkt unter eine jahrelange Diskussion gesetzt worden. Ein Ziel der Reform war, die Ausweitung dieser Beschäftigungsform zu begrenzen, um der legalen Vermeidung von Sozialabgaben durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu entgegnen. Die Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung werden nunmehr zur Finanzierung der Sozialversicherungssysteme mit herangezogen und den Beschäftigten wird die Möglichkeit zum Erwerb eigener Ansprüche gegeben. Letzteres war ein weiteres Ziel der Neuregelungen: Vor allem verheirateten Frauen, die größte Gruppe unter den geringfügig Beschäftigten, sollte Anreiz gegeben werden, in eine reguläre sozialversicherungspflichtige Tätigkeit, also eine Voll- oder Teilzeitbeschäftigung, zu wechseln, damit sie eigene, vom Ehegatten unabhängige Ansprüche an insbesondere die gesetzliche Rentenversicherung aufbauen können. Die Reform, die ausschließlich geringfügig Beschäftigte und geringfügig Nebenerwerbstätige auf sehr unterschiedliche Weise betrifft, stieß auf große Skepsis: Es wurde befürchtet, dass die geringfügige Beschäftigung wegen der neuen Abgabenbelastung sowohl bei Unternehmen als auch bei den Beschäftigten an Attraktivität verlieren würde.

Die konkreten Auswirkungen der Reform können nun erstmals mit Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) untersucht werden.¹ Es zeigt sich, dass die Zahl der geringfügig Nebenbeschäftigten deutlich zurückgegangen ist. Dies wurde aber teilweise durch die Zunahme der geringfügigen Alleinbeschäftigung kompensiert.

Im zweiten Abschnitt werden die Neuregelungen der geringfügigen Beschäftigung vorgestellt und theoretische Überlegungen zu deren Auswirkungen angestellt. Die empirische Analyse ist Gegenstand des dritten Abschnitts. Abschließend werden die Ergebnisse im vierten Abschnitt zusammengefasst.

2. Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse und theoretische Überlegungen

Die am 1. April 1999 in Kraft getretene Neuregelung zur sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Behandlung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse² differenziert vier Formen der geringfügigen Beschäftigung. Neben der kurzfristigen Beschäftigung und mehreren geringfügigen Beschäftigungen sind aber vor allem die geringfügige, auf Dauer angelegte Alleinbeschäftigung und die geringfügige Nebenbeschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung von Interesse, da diese den größten Teil der geringfügig Beschäftigten stellen und in erster Linie von der Reform betroffen waren.³

2.1 Veränderte Rahmenbedingungen bei geringfügiger, auf Dauer angelegter Beschäftigung

Eine geringfügige Alleinbeschäftigung liegt vor, wenn ein Monatslohn von 630 DM nicht überschritten und keine sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung ausgeübt wird. Bis zum Inkrafttreten der Reform mussten für derartige Beschäftigungen keine Sozialversicherungsabgaben gezahlt werden, und die Besteuerung konnte entweder pauschal – 20% des Arbeitslohns – durch den Arbeitgeber oder individuell mit Vorlage einer Lohnsteuerkarte erfolgen. Seit April 1999 hat der Arbeitgeber pauschal 10% des Arbeitsentgelts an die Krankenversicherung und 12% an die Rentenversicherung abzuführen. Allerdings entstehen Ansprüche des Beschäftigten an die gesetzliche Rentenversicherung erst dann, wenn er freiwillig die vom Arbeitgeber entrichteten Beiträge aufstockt.

Steuerrechtlich gilt, dass nach wie vor zwischen Pauschalversteuerung oder Individualveranlagung gewählt werden kann. Liegen im Kalenderjahr keine anderen steuerrechtlich positiven Einkünfte vor, so kann überdies

beim Finanzamt eine Freistellung von der Lohnsteuer beantragt werden. Das Arbeitseinkommen des Ehegatten ist hierbei nicht relevant. Auf den ersten Blick haben sich die Anreize, eine geringfügige Beschäftigung als Alleinbeschäftigung aufzunehmen, durch die Neuregelungen nur unwesentlich verändert, denn es ist zu erwarten, dass die Mehrzahl der geringfügig Beschäftigten von dieser Form der Steuerbefreiung Gebrauch macht. Aus Sicht des Arbeitgebers wird in diesen Fällen die pauschale Lohnbesteuerung, die vor der Reform bei etwa 70% der Beschäftigungsverhältnisse zur Anwendung kam (vgl. Rudolph 1999), durch die pauschale Abführung der Sozialversicherungsbeiträge ersetzt. Geht man jedoch davon aus, dass die vom Arbeitgeber zu zahlende Lohnsteuerpauschale nahezu vollständig auf die Beschäftigten überwälzt werden konnte (vgl. Schwarze 1998a), so ist anzunehmen, dass auch die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge zwar vom Arbeitgeber gezahlt, aber größtenteils vom Arbeitnehmer getragen werden.

Verheiratete Frauen haben nach wie vor nur geringe Anreize, eine reguläre Teil- oder Vollzeitbeschäftigung aufzunehmen. Insbesondere die Neuregelung, dass bei geringfügiger Beschäftigung der Frau das Arbeitseinkommen des Ehegatten steuerlich nicht angerechnet wird, dürfte dazu führen, dass einerseits Frauen, die ansonsten nichterwerbstätig sind, Arbeit in Form geringfügiger Beschäftigung anbieten, und dass andererseits Frauen, die sonst eine reguläre sozialversicherungspflichtige Tätigkeit bevorzugen würden, zum Verbleib in der geringfügigen Beschäftigung neigen. Werden nämlich die Einkommen der Ehepartner steuerlich gemeinsam veranlagt, so dürfte bei letzterem Fall abschreckend wirken, dass die Ehefrau bei einem Wechsel aus einer geringfügigen Beschäftigung zu einer regulären Teilzeittätigkeit den Grenzsteuersatz des Mannes 'erbt'.⁴ Nach wie vor existiert also eine 'Budgetfalle', d. h. ein Arbeitsangebot zwischen geringfügiger Beschäftigung und der höheren Arbeitszeit, die bei gemeinsamer Veranlagung der Einkommen angeboten werden müsste, um ein verfügbares Einkommen zu erzielen, das dem Einkommen aus geringfügiger Tätigkeit entspricht, ist für verheiratete Frauen ökonomisch nicht interessant (vgl. Schwarze 1998b). Insofern ist zu erwarten, dass eines der anvisierten Ziele der Reform – verheiratete Frauen zur Aufnahme regulärer Voll- oder Teilzeittätigkeiten zu bewegen, um ihnen den Aufbau nennenswerter eigener Sozialversicherungsansprüche zu ermöglichen – nur unzureichend erfüllt wird.

Schüler und Studierende haben indessen weniger Anreize, eine geringfügige Beschäftigung aufzunehmen. Vor der Reform war es für diese Gruppe attraktiv, die individuelle Steuerveranlagung zu wählen, da die Beschäftigten davon ausgehen konnten, die gezahlten Steuern vollständig zurückerstattet zu bekommen, sofern nicht andere steuerrechtlich relevante Einkünfte vorhanden waren. Die geringfügige Beschäftigung war sodann vollkommen abgabenfrei. Unter der neuen Regelung muss der Arbeitgeber auf jeden Fall die pauschalen Sozialversicherungsabgaben entrichten, was unter der Annahme der erfolgreichen Überwälzung der Abgaben zu niedrigeren Nettoeinkommen bei Schülern und Studierenden führt.

2.2 Veränderte Rahmenbedingungen bei geringfügiger Nebenbeschäftigung

Deutlich stärker als bei der geringfügigen Alleinbeschäftigung wirkt sich die Einführung der Sozialversicherungspflicht auf die geringfügige Nebenbeschäftigung aus. Diese liegt vor, wenn neben einem Haupterwerb ein Beschäftigungsverhältnis mit einem Entgelt bis zu 630 DM ausgeübt wird. Ist der Arbeitnehmer im Haupterwerb sozialversicherungspflichtig,⁵ so wird auch das Einkommen aus der geringfügigen Nebenbeschäftigung bis zur Beitragsbemessungsgrenze in die Beitragspflicht einbezogen.⁶

Für die geringfügig Nebenbeschäftigten führt die Reform somit zu einem verminderten Nettoeinkommen aus der Zweitbeschäftigung, was das Interesse der Beschäftigten an diesen Tätigkeiten schmälern kann, da Freizeit jetzt relativ wertvoller wird (Substitutionseffekt des gesunkenen Nettolohnsatzes). Demgegenüber steht der Einkommenseffekt: Um das Einkommen aus Nebenerwerbstätigkeit zu halten, könnte es zu einer Ausweitung der Arbeitszeit in der Nebentätigkeit kommen. Die Reaktion der Nebenbeschäftigten ist also a priori keineswegs sicher zu prognostizieren und hängt entscheidend davon ab, wie elastisch das Arbeitsangebot bei Nebentätigkeiten insgesamt auf Nettolohnänderungen reagiert und welche Ausweichmöglichkeiten den Beschäftigten zur Verfügung stehen. Grundsätzlich haben Nebenerwerbstätige verschiedene Möglichkeiten (vgl. auch Schwarze und Heineck 1999). Sie können

- auf das bisherige Zusatzeinkommen vollständig verzichten und die Nebentätigkeit aufgeben,
- die Nebenbeschäftigung bei geringerem Nettoeinkommen weiterhin ausüben,
- die Tätigkeit ausweiten, um das bisherige Nettoeinkommen zu halten,
- in die Schwarzarbeit abwandern, was allerdings die Bereitschaft des Arbeitgebers hierzu voraussetzt,
- die Arbeitszeit im Haupterwerb ausweiten, entweder durch Vereinbarung einer höheren Arbeitszeit oder durch bezahlte Überstunden.

Letzteres ist vor allem dann attraktiv, wenn im Haupterwerb eine höhere Bruttoentlohnung als in der Nebentätigkeit erzielt werden kann. Fraglich ist hingegen, ob eine Ausweitung der Arbeitszeit im Haupterwerb überhaupt möglich ist, ist doch die Arbeitszeitrationalisierung im Hauptberuf die klassische ökonomische Erklärung für die Entstehung von zweiten Jobs (vgl. Schwarze 1991). Im Gegensatz zu den üblichen Annahmen der neoklassischen Haushaltstheorie können Beschäftigte nicht die ihren Präferenzen entsprechende Arbeitszeit und mithin nicht das für sie optimale Arbeitsangebot realisieren. Wer also einen zweiten Job anbietet, zeigt damit, dass er entweder mit der Arbeitszeit und/oder mit den Arbeitsbedingungen im Haupterwerb unzufrieden ist. Er wird deshalb die Nebenbeschäftigung nicht ohne weiteres aufgeben.

2.3 Zusammenfassung

Die Einführung der Sozialversicherungspflicht betrifft die verschiedenen Gruppen der geringfügig Beschäftigten auf sehr unterschiedliche Weise. Die Anreize, eine geringfügige Alleinbeschäftigung aufzunehmen, haben sich nur unwesentlich geändert. Darüber hinaus dürfte zudem die Neuregelung, dass die Arbeitseinkommen des Ehegatten steuerlich nicht relevant sind, bei verheirateten Frauen nicht zu dem vom Gesetzgeber erwünschten Ziel führen, dass sie aus der geringfügigen Beschäftigung vermehrt in reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse wechseln, um so eigene Ansprüche an die Sozialversicherungssysteme zu erwerben. Es ist zudem wenig wahrscheinlich, dass viele der geringfügig beschäftigten Frauen von der Möglichkeit Gebrauch machen werden, die vom Arbeitgeber entrichteten Sozialversicherungsbeiträge freiwillig aufzustocken, um eigene Leistungsansprüche aus der geringfügigen Beschäftigung zu erwerben.

Wesentlich deutlicher von der Reform betroffen sind die geringfügig Nebentätigen. Hier führt die Sozialversicherungspflicht zu verminderten Nettoeinkommen aus der zweiten Beschäftigung. Ob die Nebentätigen darauf jedoch mit der Aufgabe dieser Beschäftigung reagieren, kann vorab theoretisch nicht eindeutig beantwortet werden, da hier mit dem negativ wirkenden Substitutionseffekt und dem positiv wirkenden, also zu mehr Arbeitsangebot führenden Einkommenseffekt zwei gegenläufige Erscheinungen auftreten und muss folglich der empirischen Analyse überlassen werden.

Auch für die Unternehmen als Arbeitsnachfrager ist die geringfügige Alleinbeschäftigung attraktiver geworden, da insbesondere die Beschäftigung von geringfügig Nebentätigen zu einer höheren Kostenbelastung führt als vor der Reform: Wählt der Beschäftigte die für ihn vorteilhafte pauschale Lohnbesteuerung, so muss der Arbeitgeber sowohl die pauschale Lohnsteuer als auch den auf ihn entfallenden Teil der Sozialversicherungsabgaben zahlen. Aus Unternehmenssicht erscheint es folglich rational, geringfügig Nebenbeschäftigte durch geringfügig Alleinbeschäftigte zu substituieren, da für diese in aller Regel nur die pauschale Abgeltung der Sozialversicherungsbeiträge notwendig ist. Außerdem ist davon auszugehen, dass das Arbeitsangebot der geringfügig Alleinbeschäftigten weniger elastisch auf eine Reduzierung des Nettolohns reagiert als das der geringfügig Nebentätigen. In diesem Fall ist die Überwälzung der pauschalen Sozialversicherungsbeiträge bei den geringfügig Alleinbeschäftigten eher möglich.

Insgesamt betrachtet dürfte die Einführung der Sozialversicherungspflicht nicht zu einem wesentlichen Absinken des Beschäftigungsniveaus in diesem Segment des Arbeitsmarktes geführt haben. Für die Struktur der Beschäftigung ist hingegen zu erwarten, dass die Beschäftigung, die bisher in Form von geringfügiger Nebentätigkeit ausgeübt wurde, tendenziell durch geringfügige Alleinbeschäftigung ersetzt wurde und weiterhin wird.

3. Empirische Analysen

3.1 Datenbasis und methodische Anmerkungen

Datenbasis für die nachfolgenden empirischen Analysen ist das Sozio-oekonomische Panel (SOEP), eine repräsentative Längsschnittuntersuchung, mit der seit 1984 Verlaufsdaten für Personen und Haushalte zur Verfügung stehen (vgl. Burkhauser et al. 1997, siehe auch <http://www.diw.de/soep>). Das SOEP gilt als eine zuverlässige Datenquelle für die Analyse der geringfügigen Beschäftigung (vgl. z.B. Rudolph 1998, zur Erfassung der geringfügigen Beschäftigung mit dem SOEP siehe Schupp et al. 1998), auch wenn hier davon auszugehen ist, dass nicht alle der mit dem SOEP erfassten Erwerbspersonen ausschließlich geringfügig Beschäftigte und geringfügig Nebentätige im Sinne der 630-DM-Regelung sind. Erfasst sind auch die Erwerbstätigen, die eine derartige Beschäftigung als Selbständige oder im Graubereich zwischen abhängiger und selbständiger sowie legaler und illegaler Beschäftigung ausüben. Die meisten dieser Tätigkeiten würden aber bei strenger Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen entweder als geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gelten oder unter den Anwendungsbereich des Gesetzes gegen die Scheinselbstständigkeit fallen.

Neben vielen sozio-demografischen Merkmalen sind insbesondere umfangreiche Fragen zum Erwerbstypus im Haupterwerb und Fragen zum Nebenerwerb sowie den Einkünften aus der Haupt- und, mit Einschränkungen, auch der Nebenbeschäftigung für die empirische Analyse und besonders für die Schätzung der ökonomischen Modelle von Vorteil.

Zunächst wird eine deskriptive Analyse der durch die Einführung der Sozialversicherungspflicht induzierten Veränderung der geringfügigen Beschäftigung durchgeführt. Entscheidend dafür ist, ob es gelingt, die (angebots- und nachfrageseitigen) Auswirkungen der Reform auf das Verhalten der Arbeitsanbieter zu isolieren. Die Schwierigkeit liegt dabei, ähnlich wie bei der Evaluation aktiver Arbeitsmarktpolitik, in der Konstruktion der sogenannten kontrafaktischen Situation (vgl. z.B. Heckman et al. 1999 oder Schmidt 2000). Wie hätte sich die

geringfügige Beschäftigung ohne die Reform verändert? Ein Dilemma besteht insbesondere darin, dass es nicht möglich ist, das Verhalten derselben Beschäftigten zum selben Zeitpunkt mit und ohne Reform zu analysieren (ideale Situation). Die Analyse des durch die Reform induzierten individuellen Verhaltens wird also niemals in Reinform möglich sein. In diesem Beitrag wird folgendes Vorgehen gewählt: Zunächst wird die Veränderung der geringfügigen Beschäftigung zwischen 1998 und 2000 analysiert. Zwischen diesen beiden Jahren lag 1999 die Reform der geringfügigen Beschäftigung. Als (kontrafaktische) Vergleichssituation wählen wir die Veränderung der geringfügigen Beschäftigung zwischen 1994 und 1996, ein Zeitraum, in dem keine gesetzlichen Änderungen der geringfügigen Beschäftigung stattgefunden haben. Unterschiede in den Veränderungen der geringfügigen Beschäftigung können dann auf die Reform zurückgeführt werden. Allerdings ist dies nur mit Einschränkungen möglich, da die gewählte kontrafaktische Situation nicht ideal ist: In beiden Zeiträumen werden zum Teil jeweils unterschiedliche Personen analysiert⁷ und beide Zeiträume sind auch durch eine unterschiedliche konjunkturelle und gesamtwirtschaftliche Lage geprägt.

Im Anschluss an die deskriptiven Analysen wird mit ökonometrischen Schätzungen untersucht, inwieweit einzelne ökonomische, nachfrageseitige und sozio-demografische Faktoren dazu beigetragen haben, dass die 1998 geringfügig Beschäftigten diese Tätigkeit weiterhin ausüben.

3.2 Umfang und Struktur der geringfügigen Beschäftigung und der Nebentätigkeit

Die insgesamt betrachtet eher heterogene Struktur der geringfügigen Beschäftigung zeigt sich in Tabelle 1. In 2000 waren gut 4.4 Millionen Personen⁸ ausschließlich geringfügig beschäftigt, dies entspricht einem Anteil von 12,1% aller Erwerbstätigen. Frauen, und darunter besonders verheiratete Frauen, stellen die größte Gruppe der ‚Mini-Jobber‘: knapp 38% der geringfügig Beschäftigten sind verheiratete Frauen. Schüler und Studierende bilden mit 28% eine weitere große Gruppe der geringfügig Beschäftigten.

Die Ergebnisse in Tabelle 1 deuten zudem darauf hin, dass die Neuregelungen zu einem Rückgang der Nebenerwerbstätigkeit geführt haben: Lag der Anteil der Nebenerwerbstätigen in 1998 noch bei gut 8% aller Erwerbstätigen, so ist dieser in 2000 auf 6% gesunken. Besonders eindeutig wird dies bei der Gruppe der verheirateten Frauen: Der Anteil derjenigen verheirateten Frauen, die einer zweiten Beschäftigung nachgehen, ist um gut drei Prozentpunkte auf 4,6% im Jahr 2000 gesunken.

Tabelle 1: Umfang und Struktur der geringfügigen Beschäftigung und der Nebenerwerbstätigkeit in Deutschland

	Ausschließlich geringfügig Beschäftigte		Nebenerwerbstätige	
	1998	2000	1998	2000
In 1000	4 137	4 429	2 966	2 195
In % aller Erwerbstätigen	11,6	12,1	8,3	6,0
Struktur:	in % aller ausschließlich geringfügig Beschäftigten		in % der jeweiligen Erwerbstätigen	
Männer	39,4	34,2	8,7	6,4
Frauen	60,6	65,8	7,9	5,5
darunter:				
verheiratet	31,6	37,8	7,3	4,6
in Ausbildung	31,1	28,0	—	—
Alte Bundesländer	84,3	81,2	8,8	6,3
Neue Bundesländer	15,7	18,8	6,1	4,8
Daten für 2000 mit vorläufiger Gewichtung. Quelle: SOEP 1998 und 2000, eigene Berechnungen.				

3.3 Dynamik der geringfügigen Beschäftigung

Mit den Längsschnittdaten des SOEP kann untersucht werden, wie sich die im Jahre 1998 geringfügig Alleinbeschäftigten sowie die Nebentätigen nach der Reform verhalten haben. Um die Auswirkungen der Reform isoliert betrachten zu können, wird eine analoge Analyse der Verhaltensänderungen für die Jahre 1994 bis 1996 durchgeführt (vgl. dazu die Anmerkungen in Abschnitt 3.1). Die über eine etwaige ‚natürliche‘ Dynamik hinausgehenden Zu- und Abflüsse der geringfügigen Beschäftigung und der Nebentätigkeit lassen sich dann mittels des Vergleichs der Ergebnisse der beiden Perioden abschätzen.

Das Arbeitsmarktsegment „Geringfügige Beschäftigung“ weist im Vergleich zur Vollzeit- und Teilzeiterwerbstätigkeit eine große Dynamik auf (vgl. z. B. Jungbauer-Gans und Hönisch 1998). Wenngleich auf den ersten Blick der Anteil der nach der Reform in der geringfügigen Beschäftigung verbleibenden Erwerbspersonen eher als gering erscheint – nur rund 42% der in 1998 geringfügig Beschäftigten gingen auch im Jahr 2000 einer solchen Tätigkeit nach –, so ist dies keine Auswirkung der Reform der geringfügigen Beschäftigung. Im Vergleich mit der Referenzperiode 1994 bis 1996 ist dieser Anteil nämlich nahezu stabil (Tabelle 2). Gleichwohl sind deutliche Strukturveränderungen bei den Personen zu beobachten, die die geringfügige Beschäftigung verlassen haben.

Die in 1998 geringfügig Beschäftigten waren zwei Jahre später zu 36% nicht erwerbstätig, was gegenüber dem Anteil von 28% im Zeitraum 1994 bis 1996 einen deutlichen Zuwachs des Ausstiegs aus dem Erwerbsleben darstellt. Zugleich zeigt sich, dass der Anteil der geringfügig Beschäftigten, die in eine Teilzeittätigkeit wechseln, mit sechs Prozentpunkten merklich abnimmt, auf lediglich gut 10% im Jahr 2000.

Tabelle 2: Veränderung der Beschäftigung in verschiedenen Erwerbsformen in den Zeiträumen 1994 bis 1996 und 1998 bis 2000, alle Erwerbspersonen

Erwerbsform 1994	Von den Erwerbspersonen 1994 waren 1996 ... (Anteile in %)			
	vollzeitbeschäftigt	teilzeitbeschäftigt	geringfügig beschäftigt	nicht erwerbstätig
Vollzeitbeschäftigt	84,5	2,5	2,1	10,9
Teilzeitbeschäftigt	13,0	62,1	8,2	16,7
Geringfügig beschäftigt	13,6	16,5	42,1	27,8
Nicht erwerbstätig	8,3	3,7	6,2	81,8
Erwerbsform 1998	Von den Erwerbspersonen 1998 waren 2000 ... (Anteile in %)			
	vollzeitbeschäftigt	teilzeitbeschäftigt	geringfügig beschäftigt	nicht erwerbstätig
Vollzeitbeschäftigt	86,7	3,0	1,3	9,0
Teilzeitbeschäftigt	17,2	62,7	9,3	10,8
Geringfügig beschäftigt	12,2	10,5	41,8	35,5
Nicht erwerbstätig	8,2	3,0	5,0	83,8
Daten für 2000 mit vorläufiger Gewichtung. Quelle: SOEP, Berechnungen des DIW.				

Sehr deutlich wird dieser Befund auch bei den verheirateten Frauen: Hier sinkt der Anteil derjenigen, die aus der geringfügigen Beschäftigung in eine Teilzeittätigkeit wechseln, von knapp 30% in der Referenzperiode 1994 bis 1996 auf nur noch knapp 18% im Zeitraum 1998 bis 2000 (Tabelle 3).

Tabelle 3: Veränderung der Beschäftigung in verschiedenen Erwerbsformen in den Zeiträumen 1994 bis 1996 und 1998 bis 2000, verheiratete Frauen

Erwerbsform 1994	Von den Erwerbspersonen 1994 waren 1996 ... (Anteile in %)			
	vollzeitbeschäftigt	teilzeitbeschäftigt	geringfügig beschäftigt	nicht erwerbstätig
Vollzeitbeschäftigt	73,2	8,0	(2,1)	16,7
Teilzeitbeschäftigt	7,8	68,5	8,4	15,3
Geringfügig beschäftigt	(5,0)	29,7	46,1	19,2
Nicht erwerbstätig	2,9	7,0	5,9	84,2
Erwerbsform 1998	Von den Erwerbspersonen 1998 waren 2000 ... (Anteile in %)			
	vollzeitbeschäftigt	teilzeitbeschäftigt	geringfügig beschäftigt	nicht erwerbstätig
Vollzeitbeschäftigt	77,3	10,5	(2,8)	9,4
Teilzeitbeschäftigt	10,5	69,3	8,1	12,1
Geringfügig beschäftigt	(5,0)	17,9	43,5	33,6
Nicht erwerbstätig	3,0	6,3	7,2	83,5
() Angabe beruht auf weniger als 30 Beobachtungen in der Stichprobe. Daten für 2000 mit vorläufiger Gewichtung. Quelle: SOEP, eigene Berechnungen.				

Auch bei Schülern und Studierenden zeigen sich die gesunkenen Anreize, geringfügig beschäftigt zu sein, eindeutig (Tabelle 4):⁹ Während in der Referenzbetrachtung der Jahre 1994/1996 noch knapp zwei Drittel der geringfügig Beschäftigten ihre Tätigkeit beibehielten, so sinkt dieser Anteil für den Zeitraum 1998 bis 2000 um gut acht Prozentpunkte auf knapp 58%.

Tabelle 4: Veränderung der Beschäftigung in verschiedenen Erwerbsformen in den Zeiträumen 1994 bis 1996 und 1998 bis 2000, Schüler und Studierende

Erwerbsform 1994	Von den Erwerbspersonen 1994 waren 1996 ... (Anteile in %)	
	geringfügig beschäftigt	nicht erwerbstätig
Geringfügig beschäftigt	65,7	34,3
Nicht erwerbstätig	18,9	81,1
Erwerbsform 1998	Von den Erwerbspersonen 1998 waren 2000 ... (Anteile in %)	
	geringfügig beschäftigt	nicht erwerbstätig
Geringfügig beschäftigt	57,6	42,4
Nicht erwerbstätig	15,0	85,0

Daten für 2000 mit vorläufiger Gewichtung.
Quelle: SOEP, eigene Berechnungen.

Deutlich niedriger fällt auch der Zustrom aus der Nichterwerbstätigkeit in die geringfügige Beschäftigung aus: 15% im Vergleich zu knapp 19% in den Jahren 1994 bis 1996. Wenngleich der größte Teil dieser Gruppe von der Möglichkeit der Lohnsteuerfreistellung Gebrauch machen dürfte, kann hier nicht ausgeschlossen werden, dass diese Ergebnisse auch durch eine zurückgehende Bereitschaft der Unternehmen, Schüler und Studierende zu beschäftigen, bedingt sind.¹⁰

Tabelle 5: Veränderung der Beschäftigung in verschiedenen Erwerbsformen in den Zeiträumen 1994 bis 1996 und 1998 bis 2000, alle Erwerbstätigen

Erwerbsform 1994	Von den Erwerbspersonen 1994 waren 1996 ... (Anteile in %)		
	nebenerwerbstätig	nur haupterwerbstätig	nicht erwerbstätig
Nebenerwerbstätig	49,1	44,9	(6,0)
Nur haupterwerbstätig	4,0	83,7	12,3
Erwerbsform 1998	Von den Erwerbspersonen 1998 waren 2000 ... (Anteile in %)		
	nebenerwerbstätig	nur haupterwerbstätig	nicht erwerbstätig
Nebenerwerbstätig	44,1	52,3	(3,6)
Nur haupterwerbstätig	3,0	87,2	9,8

() Angabe beruht auf weniger als 30 Beobachtungen in der Stichprobe.
Daten für 2000 mit vorläufiger Gewichtung.
Quelle: SOEP, eigene Berechnungen.

Deutlicher als bei der geringfügigen Alleinbeschäftigung sind die Auswirkungen der Neuregelungen bei den Nebenerwerbstätigen. Hier sind merkliche Reaktionen zu verzeichnen. Die Neuaufnahme einer Nebenerwerbstätigkeit kam zwar mit 3% im Zeitraum 1998 bis 2000 nicht viel seltener vor im Vergleich zu 4%

in der Referenzperiode 1994 bis 1996 (Tabelle 5). Der Anteil der Nebentätigen, die ihre Beschäftigung beibehalten haben, sank hingegen merklich um fünf Prozentpunkte auf nur noch gut 44%.

Ein noch deutlicheres Bild zeigt sich bei den verheirateten Frauen, die neben ihrer regulären Erwerbstätigkeit, die vorwiegend Teilzeit-Beschäftigung ist, einer weiteren Beschäftigung nachgehen (Tabelle 6): Hier geht der Anteil der in der Nebentätigkeit verbleibenden Frauen um zwanzig Prozentpunkte zurück von gut 60% im Zeitraum 1994/1996 auf gut 40% in den Jahren 1998/2000.

Insgesamt betrachtet findet man in den empirischen Ergebnissen tendenziell Bestätigung für die sich aus den Neuregelungen ergebenden Erwartungen: So zeigt sich, dass verheiratete Frauen nicht viel seltener in dieser Tätigkeit verbleiben, als in der Referenzperiode 1994 bis 1996. Dass hingegen einerseits der Anteil teilzeittätiger verheirateter Frauen deutlich sinkt und andererseits der Anteil nichterwerbstätiger verheirateter Frauen ansteigt, lässt vermuten, dass hier Bewegungen aus der regulären sozialversicherungspflichtigen Teilzeitbeschäftigung heraus in die, nunmehr steuerlich vorteilhaftere geringfügige Beschäftigung stattgefunden haben, begleitet durch eine Strömung aus der geringfügigen Beschäftigung hinaus in die Nichterwerbstätigkeit. Letztere Erscheinung findet sich auch in der Gruppe der Schüler und Studierenden, die sowohl deutlich seltener in der geringfügigen Beschäftigung verbleiben als auch tendenziell weniger eine solche Tätigkeit aufnehmen.

Tabelle 6: Veränderung der Beschäftigung in verschiedenen Erwerbsformen in den Zeiträumen 1994 bis 1996 und 1998 bis 2000, erwerbstätige verheiratete Frauen

Erwerbsform 1994	Von den Erwerbspersonen 1994 waren 1996 ... (Anteile in %)		
	nebenerwerbstätig	nur haupterwerbstätig	nicht erwerbstätig
Nebenerwerbstätig	61,2	35,3	(3,5)
Nur haupterwerbstätig	3,5	79,6	16,9
Erwerbsform 1998	Von den Erwerbspersonen 1998 waren 2000 ... (Anteile in %)		
	nebenerwerbstätig	nur haupterwerbstätig	nicht erwerbstätig
Nebenerwerbstätig	41,2	54,6	(4,2)
Nur haupterwerbstätig	3,4	85,5	11,1
() Angabe beruht auf weniger als 30 Beobachtungen in der Stichprobe. Daten für 2000 mit vorläufiger Gewichtung. Quelle: SOEP, eigene Berechnungen.			

Bei den Nebenerwerbstätigen schließlich, und insbesondere bei den nebentätigen verheirateten Frauen, zeigen sich die negativen Auswirkungen der Neuregelungen am deutlichsten, geht doch der Anteil derjenigen, die nach der Reform ihren zweiten Job beibehalten haben, erheblich zurück.

3.4 Ergebnisse ökonomischer Schätzungen

Wie die Beschäftigten auf die durch die Neuregelungen verursachten Nettolohnänderungen reagieren, ist, wie oben diskutiert, im voraus nicht eindeutig prognostizierbar. Entscheidend dafür ist die Elastizität des Arbeitsangebots und welche Ausweichmöglichkeiten den Erwerbstätigen zur Verfügung stehen. Grundsätzlich

sind dabei verschiedene Alternativen denkbar, je nachdem, ob die Tätigkeit als geringfügige Beschäftigung oder als Nebenerwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Die oben bereits dargelegten Optionen gehen in die ökonometrischen Schätzungen wie folgt ein: Geringfügig Beschäftigte können

- eine ‚normale‘ Tätigkeit aufnehmen, also in eine reguläre sozialversicherungspflichtige Voll- oder Teilzeitbeschäftigung wechseln,
- die geringfügige Beschäftigung bei zumeist geringerem Nettoeinkommen weiterhin ausüben,
- auf das bisherige Einkommen aus der geringfügigen Beschäftigung verzichten und die Tätigkeit aufgeben.

Nebenerwerbstätige können

- die Nebenbeschäftigung bei geringerem Nettoeinkommen weiterhin ausüben,
- auf das bisherige Zusatzeinkommen verzichten und die Nebentätigkeit aufgeben.

Ob Nebenerwerbstätige, die ihre zweite Beschäftigung aufgeben, die Arbeitszeit im Haupterwerb ausweiten können, um diesen Einkommensverlust zu kompensieren – was vor allem dann attraktiv ist, wenn im Haupterwerb eine höhere Bruttoentlohnung als in der Nebentätigkeit erzielt werden kann –, hängt maßgeblich davon ab, in welchem Ausmaß die Arbeitszeit in der Hauptbeschäftigung restringiert ist.

Weiterhin steht den Erwerbspersonen, gleich ob geringfügig beschäftigt oder nebetätig, noch die Möglichkeit offen, in die Schwarzarbeit abwandern, was allerdings voraussetzt, dass auch der Arbeitgeber dazu bereit ist. Mit den im SOEP verfügbaren Merkmalen ist eine Identifizierung von „Schwarzarbeitern“ nahezu nicht möglich. Allerdings kann der deutliche Rückgang der Nebenerwerbstätigkeit nach der Reform der geringfügigen Beschäftigung als ein Indiz dafür gewertet werden, dass es sich bei dem Großteil der mit dem SOEP erfassten Nebentätigkeiten um reguläre geringfügige Beschäftigungsverhältnisse handelt.

3.4.1 Reaktionen der in 1998 ausschließlich geringfügig Beschäftigten

Für die individuelle Arbeitsangebotsentscheidung wirkte die Einführung der Sozialversicherungspflicht wie eine Senkung des exogen gegebenen Netto-Marktlohnsatzes. Die Auswirkungen dieser und anderer durch die Reform bedingter Veränderungen auf die individuelle Entscheidung geringfügig erwerbstätig zu sein, können mit einem multinomialen Logit-Modell geschätzt werden. In die Schätzung werden dabei nur die Personen einbezogen, die im Jahre 1998 geringfügig beschäftigt waren. Mit dem Modell wird dann erklärt, welche Erwerbsform sie zwei Jahre später gewählt haben.¹¹

Sei y die Erwerbsform eines Beschäftigten i in 2000, so kann diese die Ausprägungen

$$y_{i,2000} = \begin{cases} 1 = \text{voll- oder teilzeitbeschäftigt} \\ 2 = \text{geringfügig beschäftigt oder} \\ 3 = \text{nicht erwerbstätig} \end{cases}$$

annehmen.

Das zu schätzende Wahrscheinlichkeitsmodell lautet dann (vgl. z.B. Long 1997):

$$\Pr(y_{i,2000} = m \mid x_i, y_{i,1998} = 2) = \frac{\exp(x_i \beta_m)}{\sum_{j=1}^J \exp(x_i \beta_j)} \text{ mit } \beta_1 = 0, m = 1, 2, 3 \quad [3.1]$$

Eine anschauliche Interpretation der geschätzten Koeffizienten (Anhang: Tabelle A2) wird durch die Berechnung marginaler Effekte ermöglicht. Marginale Effekte zeigen die Auswirkung der Veränderung einer einzelnen Kovariate x_k auf die erwartete Wahrscheinlichkeit, dass y_i eine der möglichen Ausprägungen annimmt, unter der Annahme der Konstanz aller anderen Kovariaten (üblicherweise wird hierbei der Mittelwert zugrunde gelegt).

Für kontinuierliche unabhängige Variablen ergibt sich der marginale Effekt als partielle Ableitung von Gleichung [3.1] nach x_k :

$$\frac{\partial \Pr(y = m \mid x)}{\partial x_k} = \Pr(y = m \mid x) \left[\beta_{km} - \sum_{j=1}^J \beta_{kj} \Pr(y = j \mid x) \right] \quad [3.2]$$

Für dichotome Variablen wird der marginale Effekt als diskrete Änderung der erwarteten Wahrscheinlichkeit ermittelt, bei einer Änderung von x_k von 0 nach 1:

$$\frac{\Delta \Pr(y = m \mid x)}{\Delta x_k} = \Pr(y = m \mid x, x_k = 1) - \Pr(y = m \mid x, x_k = 0). \quad [3.3]$$

Die Stichprobe, die zur Schätzung des Modells herangezogen wird, umfasst 766 Personen, die in 1998 ausschließlich geringfügig beschäftigt waren, darunter 503 Frauen (65,7%) und 263 Männer (34,3%). Für die größte Gruppe der geringfügig Alleinbeschäftigten, die verheirateten Frauen, wird eine separate Schätzung durchgeführt. Eine deskriptive Statistik aller verwendeten Merkmale zeigt Tabelle A1 im Anhang.

Die Merkmale, die in die Schätzungen eingehen, lassen sich in folgende Gruppen unterteilen:

- Sozio-demografische Merkmale wie Alter, Geschlecht, Familienstand u. a., wobei das Vorhandensein von Kleinkindern von besonderem Interesse sein dürfte, da gezeigt werden kann, dass Unzulänglichkeiten im System der Kinderbetreuung eine Erwerbsteilnahme der Mütter erschweren (vgl. z.B. Gustafsson et al. 2001).
- Dummy-Variablen, die eine Zugehörigkeit zur Gruppe der verheirateten Frauen (*verhfrau*), der Schüler und Studierenden (*inausbil*) oder der Rentner und Pensionäre (*ueber65*) kontrollieren. Damit kann geprüft werden, ob sich die Reaktionen der Gruppen – wie in Abschnitt 2 postuliert – auf die Einführung der Sozialversicherungspflicht systematisch voneinander unterscheiden.
- Dummy-Variablen, die die Ausübung der geringfügigen Tätigkeit in einer bestimmten Branche bzw. in einem bestimmten Tätigkeitsbereich in 1998 beschreiben. Besonders im Dienstleistungssektor wird die geringfügige Beschäftigung als Instrument flexiblen Arbeitseinsatzes genutzt. Hier wurden im Vorfeld der Reform zahlreiche Befürchtungen aufgeworfen, dass die Arbeitsnachfrage nicht mehr befriedigt werden könne oder zu teuer würde und dass es sodann in manchen (Dienstleistungs-) Segmenten zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen werde: An erster Stelle wurden zumeist die Zeitungsausträger (neben anderen in der Variable *service* zusammengefasst) genannt, gefolgt von u. a. Gebäudereinigern (*reiniger*) und Service-Kräften im Gastronomiebereich (*gastro*), die aufgrund der Neuregelungen kein weiteres Interesse mehr an ihrer Tätigkeit aufbringen würden und es auch seitens der Unternehmen nicht möglich wäre, neue Arbeitnehmer für solche Beschäftigungen zu gewinnen. Sollten diese Befürchtungen zutreffen, so müsste

sich dies bezüglich des Verbleibs in der geringfügigen Beschäftigung mit negativen Vorzeichen in den Schätzergebnissen niederschlagen.

- Einflussfaktoren, die sich aus der Arbeitsangebots Theorie ableiten lassen: Die Dauer der (Schul- und weitergehenden) Ausbildung (*jahrausb*), die als Proxy für erworbenes Humankapital in die Schätzung eingeht. Für Personen mit einem hohen Nichtarbeitseinkommen (*nichtarb*)¹² ist zu erwarten, dass sie eher auf eine reguläre sozialversicherungspflichtige Tätigkeit verzichten und folglich tendenziell in der geringfügigen Beschäftigung verbleiben, wenn nicht gar aus der Erwerbstätigkeit ausscheiden werden (Einkommenseffekt). Gleiches gilt für ein zwischen den betrachteten Zeitpunkten ansteigendes Nichtarbeitseinkommen (*narbdiff*). Der Effekt des (logarithmierten) Lohnsatzes (*lnlohn*), der 1998 in der geringfügigen Beschäftigung bezogen wurde, ist theoretisch nicht eindeutig zu bestimmen, da sich der Gesamteffekt einer Lohnsatzvariation auf das Arbeitsangebot aus dem Substitutions- und dem Einkommenseffekt zusammensetzen.
- Bilden bedarfsdeckende Transferzahlungen wie die Sozialhilfe einen hohen Anteil am Haushaltseinkommen (*transfer*), so sollte dies einen eher positiven Einfluss auf den Verbleib in der geringfügigen Beschäftigung ausüben, da die Anrechnung der Erwerbseinkommen aus Voll- und Teilzeittätigkeiten einen negativen Anreiz darstellt, eine solche Beschäftigung aufzunehmen. Ist hingegen der Anteil des Einkommens aus der geringfügigen Beschäftigung am Haushaltseinkommen (*gfbteil*) erheblich, könnte dies ein Indiz dafür sein, dass der Einkommens- den Substitutionseffekt überwiegt, also mehr Arbeit in Form regulärer sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung angeboten wird.

Im SOEP wird die geringfügige Alleinbeschäftigung auf zwei unterschiedliche Arten ermittelt. Einmal werden die Personen als geringfügig beschäftigt gezählt, die eine solche Tätigkeit als Haupttätigkeit angeben. Daneben gibt es Personen, die sich als „überwiegend nichterwerbstätig“ bezeichnen, jedoch zusätzlich eine Nebenbeschäftigung angeben (z.B. Schüler und Studierende oder haushaltsführende Frauen; vgl. dazu Schupp et al. 1998). Dieser methodische Aspekt wird in der Schätzung mit der Dummy-Variable (*echtgfb*) kontrolliert, die den Wert eins annimmt, wenn eine Person die geringfügige Beschäftigung als Haupttätigkeit angegeben hat.

Zunächst zeigt sich für alle in 1998 geringfügig Beschäftigten, dass unter den sozio-demografischen Größen das Alter und die Tatsache, ob sich die geringfügig beschäftigte Person sowohl 1998 als auch 2000 in Ausbildung befand (*inausbil*), einen positiv signifikanten Einfluss auf den Verbleib in der geringfügigen Beschäftigung hatten (Tabelle 7). Während das Vorhandensein von Kleinkindern im Alter bis zu drei Jahren negativ signifikant auf einen Wechsel in eine Voll- oder Teilzeitbeschäftigung wirkt, was sowohl für alle geringfügig Beschäftigten wie auch in besonderem Maße für die verheirateten Frauen gilt (Tabelle 8), übt die Anwesenheit von Kindern im Alter zwischen vier und sechs Jahren einen positiven Einfluss auf den Wechsel in eine sozialversicherungspflichtige Voll- oder Teilzeiterwerbstätigkeit aus. Hierzu komplementär ist der positive Effekt von Kleinkindern bzw. der negative Effekt der Kinder im Vorschulalter auf die Wahrscheinlichkeit, aus dem Erwerbsleben auszuschneiden. Hier scheint sich also zu bestätigen, dass die Struktur des Systems der Kinderbetreuung Frauen nach wie vor davon abhält, eine Voll- oder Teilzeittätigkeit aufzunehmen bzw. sie sogar dazu bewegt, nicht erwerbstätig zu werden.

Tabelle 7: Beschäftigungsform 2000 der in 1998 geringfügig Beschäftigten; Marginale Effekte des multinomialen Modells

Einflussfaktor	Voll- oder teilzeitbeschäftigt	Ausschließlich geringfügig beschäftigt	Nicht erwerbstätig
sozio-demogr.			
geschl	.0354035 (.04559)	-.0013875 (.05454)	-.034016 (.04968)
alter	-.0054698*** (.0018)	.0063135*** (.00232)	-.0008438 (.00219)
verhfrau	-.0781303 (.04953)	.0395187 (.06398)	.0386116 (.06085)
inausbil	-.2492545*** (.02791)	.2547858*** (.0617)	-.0055312 (.05839)
ueber65	-.17356*** (.04459)	-.1113942 (.08366)	.2849542*** (.08878)
kind03	-.1654742*** (.06028)	-.0388722 (.07147)	.2043463*** (.06175)
kind46	.0774993* (.04117)	.0833107 (.05868)	-.1608101** (.06298)
kind716	.0254854 (.02361)	.0382342 (.02978)	-.0637196** (.0301)
ökonomisch			
jahraub	.0113371** (.00492)	-.0025442 (.00554)	-.0087929* (.00514)
lnlohn	-.005177 (.02399)	.0160958 (.02895)	-.0109188 (.02709)
nichtarb	-.0000222** (.00001)	.0000172* (.00001)	0.000000 (.00001)
narbdiff	-.0000292*** (.00001)	.0000113 (.00001)	.000018** (.00001)
transfer	-.0038086** (.00164)	.0012094 (.00175)	.0025992 (.00162)
gfbteil	.0007755 (.00064)	-.0001874 (.00082)	-.0005881 (.00079)
branchenbezug			
hochqual	.0821426 (.10476)	-.101989 (.10589)	.0198465 (.1069)
lehrer	.0762189 (.14503)	.177379 (.14909)	-.2535979*** (.0795)
bau	-.0404618 (.07442)	-.0772972 (.10448)	.117759 (.1071)
handwerk	.1052661 (.11394)	-.1433999 (.11888)	.0381338 (.11602)
handel	-.0249512 (.04479)	-.0078151 (.05997)	.0327663 (.05872)
buero	-.06502 (.04735)	.1342632* (.07012)	-.0692432 (.06493)
gastro	-.0351135 (.04842)	-.0394925 (.06696)	.0746061 (.0661)
reiniger	-.1147281*** (.04107)	.1273315* (.06552)	-.0126034 (.06256)
echtffb	.0778871** (.03817)	.0437752 (.0449)	-.1216624*** (.04058)
Anmerkungen: Standardfehler in Klammern, N = 766. Signifikanzniveau: *** 1%, ** 5%, * 10%. Quellen: SOEP 1998 und 2000; eigene Schätzungen.			

Wie aus theoretischen Überlegungen zum Arbeitsangebot zu erwarten ist, erhöht ein hohes Nichtarbeitseinkommen in 1998 die Wahrscheinlichkeit, in 2000 weiterhin geringfügig beschäftigt zu sein.

Komplementär ist hier zu sehen, dass ein hohes und steigendes Nichtarbeitseinkommen signifikant negativ auf die Wahrscheinlichkeit wirkt, eine reguläre Voll- oder Teilzeitbeschäftigung aufzunehmen. Auch bei der getrennten Betrachtung der verheirateten Frauen ist zu beobachten, dass mit höher werdendem Anstieg des Nichtarbeitseinkommens zwischen 1998 und 2000 kein Anreiz vorhanden ist, aus der geringfügigen Beschäftigung in eine reguläre sozialversicherungspflichtige Tätigkeit zu wechseln.

Ebenso wenig übt bei den verheirateten Frauen ein hohes Nichtarbeitseinkommen einen Anreiz auf den Wechsel in die Nichterwerbstätigkeit aus. Insgesamt kann daraus gefolgert werden, dass sich die ökonomische Anreizstruktur der verheirateten Frauen im Hinblick auf die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung durch die Reform nicht geändert hat. Schließlich lässt sich kein signifikanter Einfluss des 1998 in der geringfügigen Beschäftigung erzielten Lohnsatzes zeigen. Sollte also der Nettolohnsatz aus geringfügiger Beschäftigung durch die Reform gesunken sein, so hätte das keine Auswirkungen auf die Entscheidung gehabt, die geringfügige Beschäftigung aufzugeben.

Ein hoher Anteil der Transfereinkommen – von Bedeutung sind hier das Kindergeld und die Sozialhilfe – übt keinen von Null verschiedenen Einfluss auf den Verbleib in der geringfügigen Beschäftigung aus. Jedoch zeigt sich, dass mit steigendem Anteil der Transfereinkünfte die Bereitschaft eine Voll- oder Teilzeiterwerbstätigkeit aufzunehmen, zurückgeht. Dies gilt allerdings nicht für die verheirateten Frauen. Zwar mit den erwarteten Vorzeichen, jedoch statistisch nicht signifikant, sind die Effekte zu beobachten, die ein hoher Anteil der Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung am Haushaltseinkommen auf den Verbleib in bzw. den Wechsel aus der geringfügigen Tätigkeit ausüben.

Die geschätzten Koeffizienten der Beschäftigungsdummies zeigen, dass eine Beschäftigung in 1998 in Verwaltungsberufen dazu beiträgt, dass die Erwerbsperson auch in 2000 einer geringfügigen Beschäftigung nachgeht. Dies ist auch bei verheirateten Frauen zu beobachten, wobei hier noch darüber hinaus zu erkennen ist, dass eine derartige Tätigkeit einen Wechsel in eine Voll- oder Teilzeittätigkeit unwahrscheinlich erscheinen lässt. Auch für die Tätigkeit als Reinigungskraft gilt, dass in 2000 ein Verbleib in der geringfügigen Beschäftigung zu beobachten ist bzw. dass – auch bei der getrennten Betrachtung der verheirateten Frauen anzutreffen – kein Anreiz besteht, in eine reguläre Voll- oder Teilzeittätigkeit zu wechseln. Hier ist indessen zu vermuten, dass dies kein ausschließlich auf Arbeitnehmerseite anzutreffendes Phänomen ist, sondern auch dadurch bedingt wird, dass die Unternehmen derartige Tätigkeiten erst gar nicht als reguläre Voll- oder Teilzeitbeschäftigung anbieten, so dass ein Wechsel aus der geringfügigen Beschäftigung heraus nicht in Frage kommen kann. Dass es für die, die Beschäftigung im Dienstleistungsbereich abdeckenden Variablen zu keinen signifikanten Ergebnissen kommt, lässt darauf schließen, dass die im Vorfeld der Reform geäußerten Befürchtungen des Zusammenbruchs ganzer Dienstleistungssegmente keine Gestalt angenommen haben. Insgesamt betrachtet gibt es auf Grundlage der Ergebnisse für die Beschäftigungsvariablen keinen Hinweis darauf, dass die Reform in bestimmten Branchen und Tätigkeitsbereichen zu einem signifikanten Wechsel hin zu mehr Voll- oder Teilzeittätigkeiten geführt hat, obwohl die geringfügige Beschäftigung für die Unternehmen insgesamt teurer geworden sein dürfte. Dies deutet darauf hin, dass die geringfügige Beschäftigung für die Unternehmen auch aus anderen Gründen eine wichtige Beschäftigungsform darstellt. Kurze Arbeitszeiten und ein flexibler Einsatz könnten solche Gründe sein.

Tabelle 8: Beschäftigungsform 2000 der in 1998 geringfügig beschäftigten verheirateten Frauen; Marginale Effekte des multinomialen Modells

Einflussfaktor	Voll- oder teilzeitbeschäftigt	Ausschließlich geringfügig beschäftigt	Nicht erwerbstätig
sozio-demogr.			
alter	-.0081402** (.00386)	.0026252 (.0044)	.005515 (.00378)
inausbil	-.1010448 (.14828)	-.0754056 (.24046)	.1764504 (.24361)
ueber65	-.0384647 (.12728)	-.0214277 (.13586)	.0598923 (.11485)
kind03	-.2563066*** (.09422)	-.0357925 (.09815)	.2920991*** (.07591)
kind46	.0526047 (.05973)	.0191777 (.07303)	-.0717824 (.06911)
kind716	.0100697 (.03413)	.0444004 (.04012)	-.0544702 (.03789)
ökonomisch			
jahrausb	.0027372 (.01)	-.0063056 (.01225)	.0035684 (.01133)
lnlohn	.017602 (.04415)	.0007207 (.05055)	-.0183227 (.04271)
nichtarb	-.0000179 (.00002)	.0000113 (.00002)	.0000065 (.00002)
narbdiff	-.0000367** (.00002)	.0000213 (.00002)	.0000154 (.00001)
transfer	-.003363 (.00287)	.0023213 (.00297)	.0010417 (.00251)
gfbteil	.0000662 (.0017)	-.0003214 (.00191)	.0002552 (.00151)
branchenbezug			
hochqual	.2763003 (.21741)	-.0628704 (.21353)	-.2134299*** (.06213)
bau	.0159372 (.13878)	.1029033 (.16932)	-.1188405 (.13258)
handel	-.019059 (.07354)	.0702611 (.09364)	-.0512021 (.07873)
buero	-.1682889*** (.05735)	.2133619** (.09291)	-.045073 (.08317)
gastro	-.0204421 (.08471)	.0005688 (.10526)	.0198733 (.09109)
reiniger	-.1406883** (.05822)	.1313063 (.08744)	.009382 (.07818)
service	-.0641773 (.09394)	.1032876 (.12496)	-.0391103 (.10339)
echtgfb	.1114733** (.05519)	.0164869 (.06401)	-.1279602** (.05541)
Anmerkungen: Standardfehler in Klammern, N = 314. Signifikanzniveau: *** 1%, ** 5%, * 10%. Quellen: SOEP 1998 und 2000; eigene Schätzungen.			

Interessant erscheint abschließend, dass die Dummy-Variable, die kontrolliert, ob eine Person ihre geringfügige Beschäftigung als Haupttätigkeit angegeben hat, einen signifikant positiven Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit hat, aus der geringfügigen Beschäftigung in eine reguläre Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zu wechseln bzw. einen negativ signifikanten Effekt auf die Entscheidung ausübt, aus dem Erwerbsleben auszuschneiden. Dies kann verschiedene Gründe haben: In der subjektiven Bewertung der geringfügigen Beschäftigung als Haupttätigkeit könnten besondere „tastes to work“, also Präferenzen für Arbeit, zum Ausdruck kommen. Umgekehrt könnte die

Bewertung der geringfügigen Beschäftigung als Nebentätigkeit auch als ein „Hang zur Schattenwirtschaft“ interpretiert werden: Diese Personen haben dann nach der Reform der geringfügigen Beschäftigung ihre Tätigkeit schlicht nicht mehr angegeben.

3.4.2 Reaktionen der in 1998 (geringfügig) nebetätig Beschäftigten

Deutlich stärker von den Neuregelungen betroffen als die geringfügigen Alleinbeschäftigten sind die geringfügig Nebentätigen. Von Interesse ist nun, ob Erwerbspersonen, die in 1998 eine zweite Tätigkeit ausgeübt haben, diese zwei Jahre später beibehalten haben.¹³ Die Entscheidung, ob in 2000 eine Nebenbeschäftigung ausgeübt wird oder nicht, kann mit einem Probit-Modell modelliert werden (vgl. z.B. Long 1997).

Bezeichnet man die Beteiligung in der Nebenerwerbstätigkeit als y , so kann die latente, nicht beobachtbare Variable y^* folgende beobachtbare Ausprägungen annehmen:

$$y_{i,2000} = \begin{cases} 1 & \text{falls Person } i \text{ weiterhin nebenerwerbstätig ist} \\ 0 & \text{falls Person } i \text{ die Nebentätigkeit aufgibt und nur haupterwerbstätig ist.} \end{cases}$$

Da Männer in 1998 knapp zwei Drittel der nebetätig beschäftigten Erwerbspersonen stellen, wird hier auf die Einbeziehung der Frauen verzichtet und das Modell nur für Männer geschätzt. Die zur Schätzung herangezogene Stichprobe umfasst sodann 287 Männer (zu den deskriptiven Statistiken der Stichprobe vgl. Anhang, Tabelle A5), die in 1998 sowohl einem Haupterwerb (Voll- oder Teilzeittätigkeit) nachgegangen sind, als auch eine zweite Beschäftigung ausgeübt haben. Hier sei noch einmal darauf verwiesen, dass sich unter den Nebenerwerbstätigen auch solche befinden, die nicht geringfügig beschäftigt im Sinne des Gesetzes sind.

In die Schätzung werden analog zur Analyse der Reaktionen der geringfügig Beschäftigten Variablen einbezogen, die sich in die bereits oben genannten Gruppen unterscheiden lassen: sozio-demografische Merkmale, Variablen, die den Beschäftigungszweig umschreiben und 'ökonomische' Variablen, die unmittelbar aus der Theorie abzuleiten sind.

Entsprechend zu den oben angeführten Überlegungen müsste für die Beschäftigungstyp-Variablen gelten, dass – würden die vorab gehegten Befürchtungen seitens mancher Unternehmen zutreffen – die Beschäftigung in manchen Tätigkeiten insbesondere im Dienstleistungsbereich eher dazu beiträgt, den Nebenerwerb – soweit es sich um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis handelt – nach der Reform aufzugeben.

Bei den 'ökonomisch-theoretischen' Größen werden die Lohnsätze sowohl aus dem Haupterwerb ($\ln lohn1$) als auch der Nebentätigkeit ($\ln lohn2$) einbezogen: Kann ein Beschäftigter aufgrund eines Arbeitszeitstandards im Hauptjob das individuell optimale Arbeitsangebot nicht realisieren, so wird er eine weitere Tätigkeit aufnehmen, falls der erzielbare Lohnsatz im zweiten Job über dem Anspruchslohnsatz liegt, der beim Arbeitszeitstandard vorherrscht; die Erwerbsperson würde sich so dem Optimum annähern.¹⁴ Sinkt der Lohnsatz im Nebenerwerb aufgrund der Sozialversicherungspflicht nun unter die Anspruchslohnschwelle, so dürfte zu erwarten sein, dass die Nettolohnsenkung zur Aufgabe des zweiten Jobs führt.

Tabelle 9: Nebenerwerbstätigkeit 2000 der in 1998 nebetätigen Männer; Probit-Modell

Einflussfaktor	Koeffizienten	Marginale Effekte
sozio-demogr.		
alter	.0335631*** (.0108158)	.0132905*** (.00428)
ueber65	.0208325 (.4896862)	.0082392 (.19343)
verh	-.0970084 (.2149151)	-.0382862 (.08472)
kindinh	-.0169159 (.1857549)	-.0066986 (.07356)
ökonomisch		
jahrausb	-.0106058 (.0241028)	-.0041997 (.00954)
stundenl	-.0058337 (.0097178)	-.00231 (.00385)
lnlohn1	-.35923* (.2231242)	-.1422499* (.08781)
lnlohn 2	.1858654* (.109363)	.0736* (.0433)
nichtarb	.0000338 (.0000605)	.0000134 (.00002)
narbdiff	-.0001027* (.0000617)	-.0000407* (.00002)
j2anteil	.0000566 (.0057556)	.0000224 (.00228)
branchenbezug		
hochqual	.1802769 (.3894542)	.0703484 (.14913)
lehrer	.379618 (.3529147)	.1445525 (.12673)
handel	.1037763 (.3027436)	.0408146 (.11806)
buero	.4697534 (.4009533)	.1757093 (.13714)
gastro	-.0847624 (.4893208)	-.0336919 (.19499)
reiniger	.3629833 (.2691829)	.1390834 (.09834)
service	-.0288091 (.4787975)	-.0114255 (.19015)
bau	.087827 (.6437613)	.0345553 (.25135)
handwerk	-.2361593 (.2687511)	-.0939527 (.10669)
_constant	-.4929519 (.8853964)	–
Anmerkungen: Standardfehler in Klammern. Signifikanzniveau: *** 1%, ** 5%, * 10%. N = 287 LR chi2(20) = 73.85 Pseudo R2 = 0.0735 Prob > chi2 = 0.0859 Log likelihood = -183.29588		

Der Lohnsatz im Haupterwerb kann hingegen in bezug auf die Einkommen aus der Nebentätigkeit wie eine Art Nichtarbeitseinkommen betrachtet werden, da annahmegemäß die Arbeitszeit im Haupterwerb gegeben und konstant ist (zumal das sonstige Nichtarbeitseinkommen im Fall nebenerwerbstätiger Männer eher niedrig einzuschätzen sein dürfte). Ein hoher, im Hauptjob erzielter Lohn dürfte entsprechend einen negativen Anreiz auf das Beibehalten der zweiten Tätigkeit nach der Reform ausüben.

Die Schätzergebnisse zeigen, dass es neben dem Alter wie erwartet vor allem die Löhne in Haupterwerb (*Inlohn1*) und Nebentätigkeit (*Inlohn2*) und ein ansteigendes Nichtarbeitseinkommen sind, die Einfluss auf die Entscheidung ausüben, die Nebenerwerbstätigkeit beizubehalten oder niederzulegen (Tabelle 9): Ein in 1998 erzielter hoher Lohn im Haupterwerb und ein ansteigendes Nichtarbeitseinkommen zwischen 1998 und 2000 führen dazu, die zweite Beschäftigung aufzugeben. Dass das sonstige Nichtarbeitseinkommen – nicht wie bei den Schätzergebnissen für die geringfügig Beschäftigten – hier keinen signifikanten Einfluss hat, dürfte damit zu erklären sein, dass dieser 'Einkommenseffekt' durch den Effekt des Lohnsatzes im Haupterwerb abgefangen wird, der, wie dargestellt, in bezug auf die Nebentätigkeit ebenfalls wie ein arbeitszeitunabhängig erzielbares Einkommen wirkt bzw. mit dem ein solches erreicht werden kann.

Der im Nebenjob erzielbare Nettolohnsatz hat einen signifikant positiven Einfluss auf die Entscheidung, nebenerwerbstätig zu bleiben. Umgekehrt bedeutet das, dass der durch die Reform gesunkene Nettolohnsatz, offensichtlich ein Grund für die zurückgegangene Nebenerwerbstätigkeit ist.

Von den in die Schätzung eingehenden Variablen zur Art der Beschäftigung zeigt keine eine von Null verschiedene Wirkung auf die Entscheidung, die Nebentätigkeit in 2000 beizubehalten. Zwar weisen erwartungsgemäß die Koeffizienten für Tätigkeiten im Gastronomiebereich und sonstige Dienstleistungen ein negatives Vorzeichen auf, jedoch sind die Effekte statistisch nicht signifikant. Dass die Variable für eine Beschäftigung im Reinigungsgewerbe ein (allerdings ebenfalls nicht signifikantes) positives Vorzeichen aufweist, kann aufgrund der oben ermittelten Ergebnisse nicht überraschen, da anzunehmen ist, dass ein Großteil des Arbeitskräftebedarfs in diesem Bereich mit Erwerbspersonen in geringfügigen Alleinbeschäftigungsverhältnissen gedeckt wird. Auch hier kann, wie bei den ausschließlich geringfügig Beschäftigten, aus den Schätzergebnissen nicht geschlossen werden, dass in einzelnen Branchen oder Tätigkeitsbereichen ein systematischer Rückgang der (geringfügigen) Nebenbeschäftigung zu verzeichnen wäre.

4 Zusammenfassung und Fazit

Die Einführung der Sozialversicherungspflicht für geringfügige Beschäftigung hat auf Anbieter- wie Nachfragerseite unterschiedliche Effekte. Auf der Anbieterseite ist zu unterscheiden, ob die geringfügige Beschäftigung als alleinige, auf Dauer angelegte Tätigkeit oder als Nebenerwerb ausgeübt wird.

Bei den ausschließlich geringfügig Beschäftigten haben sich durch die Neuregelungen nur unwesentliche Anreizänderungen ergeben. Durch die Möglichkeit der Freistellung von der Lohnsteuer und der Nicht-Anrechnung der Arbeitseinkommen des Ehepartners haben verheiratete Frauen, die größte Gruppe unter den geringfügig Beschäftigten, nach wie vor nur wenig Anreiz, eine reguläre Voll- oder Teilzeitbeschäftigung aufzunehmen. Da zudem Ansprüche der Beschäftigten an die gesetzliche Rentenversicherung erst dann entstehen, wenn die vom Arbeitgeber zu zahlenden Beiträge freiwillig aufgestockt werden, ist zu erwarten, dass unter den verheirateten Frauen der Aufbau nennenswerter eigener Sozialversicherungsansprüche – eines der Ziele der Reform – nach wie vor behindert wird. Schüler und Studierende, die eine weitere große Gruppe unter den geringfügig Alleinbeschäftigten stellen, haben hingegen weniger Anreiz, eine solche Tätigkeit auszuüben, da anzunehmen ist, dass die Sozialversicherungsabgaben vom Arbeitgeber auf die Beschäftigten überwältzt werden können, was zu niedrigeren Nettoeinkommen dieser Gruppe führt.

Noch deutlicher als bei Schülern und Studierenden wirken sich die Neuregelungen bei den geringfügig Nebentätigen aus: Eine Steuerfreistellung ist hier nicht möglich; in die Beitragspflicht werden Einkommen aus Haupt- und Nebenerwerb einbezogen. Gemeinsam betrachtet führt dies zu deutlich verminderten Nettoeinkommen aus der Nebenbeschäftigung, was – wenngleich auch a priori nicht prognostizierbar – zu einem erheblichen Rückgang der Nebenerwerbstätigkeit geführt hat.

Dieser Rückgang dürfte zum Teil aber auch nachfrageseitig bedingt sein. Auf der Nachfragerseite führt die Neuregelung zu einem sinkenden Anreiz, geringfügig Nebentätige zu beschäftigen: Die pauschale Abgeltung der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer führen für diese Gruppe zu einer höheren Kostenbelastung im Vergleich zur Gruppe der ausschließlich geringfügig Beschäftigten, für die lediglich der Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen zu zahlen ist. Insofern, und soweit dem nicht andere Gründe entgegenstehen, ist es für Unternehmen rational, geringfügig Nebenerwerbstätige durch geringfügig Alleinbeschäftigte zu substituieren.

Insgesamt betrachtet hat die Reform nicht zu dramatischen Veränderungen auf diesem Segment des Arbeitsmarktes geführt. Jedoch ist zu beobachten, dass die Zahl der geringfügig Nebenerwerbstätigen deutlich gesunken ist, während die der geringfügig Alleinbeschäftigten tendenziell zugenommen hat, was allerdings nicht ausschließlich auf die Reaktionen der Beschäftigten, sondern auch auf die der Arbeitsnachfrage zurückzuführen sein dürfte. Insofern ist auch wenig überraschend, dass die von Seiten mancher Branchen im Vorfeld angeführten Befürchtungen, dass einzelne Segmente in vor allem Dienstleistungsbereichen, wie etwa das Zeitungsaustragen und die Gebäudereinigung, nach der Reform unter erheblichem Arbeitskräftemangel würden leiden müssen, in den hier vorliegenden Ergebnissen keine Bestätigung finden.

Dem Ziel, die Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung zur Finanzierung der Sozialversicherungssysteme mit heranzuziehen, ist man durch die Reform sicherlich einen Schritt näher gekommen. Ob allerdings geringfügig Beschäftigte, und, wie angedeutet, hierunter insbesondere die Gruppe der verheirateten Frauen, nennenswerte eigene Ansprüche an die Sozialversicherungssysteme aufbauen werden, erscheint fraglich.

* Diplom-Volkswirt Guido Heineck ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Professur für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Sozialpolitik der Universität Bamberg. Prof. Dr. Johannes Schwarze ist Inhaber dieser Professur. Er ist zudem Forschungsprofessor am DIW in Berlin und Research Fellow am IZA, Bonn.

¹ Eine Kurzform einiger der hier dargestellten Ergebnisse findet sich bei Schwarze und Heineck (2001).

² Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999. Eine Zusammenfassung der neuen Regelungen findet sich in Rudolph (1999).

³ Auf die kurzfristig Beschäftigten hat die Reform keine Auswirkung. Fälle, in denen ein Arbeitnehmer mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse hat, waren auch schon vor der Reform sozialversicherungspflichtig. Die Belastungen ändern sich hier ebenfalls nicht, vorausgesetzt, dass Sozialbeiträge und Steuern korrekt abgeführt wurden bzw. werden (vgl. Rudolph 1999).

⁴ Im ungünstigsten Fall wird der Übergang von der geringfügigen Beschäftigung zu einer regulären Teilzeitbeschäftigung mit einem Grenzsteuersatz von 100% belastet (vgl. Fuest et al. 1999 oder Schwarze 1998b).

⁵ Selbstständige und Beamte sowie nicht sozialversicherungspflichtige Pensionäre und Rentner werden behandelt wie ausschließlich geringfügig Beschäftigte.

⁶ Wird beispielsweise im Haupterwerb ein Bruttoeinkommen von monatlich 5 000 DM erzielt und in einem Nebenjob zusätzlich 630 DM, so sind für das gesamte Bruttoarbeitseinkommen von 5 630 DM Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Im Vergleich zur früheren Regelung führt dies zu einem um etwa 130 DM geringeren Nettoeinkommen.

⁷ Eine Beschränkung auf jeweils die selben Befragten in beiden Zeiträumen ist nicht möglich, da dies zu einer drastischen Reduktion der Fallzahlen geführt hätte.

⁸ Da es sich für das Jahr 2000 um eine vorläufige Hochrechnung handelt, sollten die absoluten Zahlen mit Vorsicht interpretiert werden. In diesem Zusammenhang darf der Verlauf des Umfangs der Meldungen an die gesetzliche Rentenversicherung ebenfalls nicht überinterpretiert werden, nach denen im Februar 2001 rund 4 Millionen geringfügig Beschäftigte und damit rund 800 000 mehr als 1999 registriert waren (vgl. DIE WELT, 2001), da wahrscheinlich unmittelbar nach der Reform noch nicht alle geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse gemeldet worden waren.

⁹ Da Teil- und Vollzeitbeschäftigung bei Schülern und Studierenden nur eine geringe Bedeutung zukommt, wird diese hier nicht betrachtet.

¹⁰ Insbesondere Hochschulen haben aufgrund tariflicher Vereinbarungen nicht die Möglichkeit, die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge auf die geringfügig beschäftigten studentischen Hilfskräfte zu überwälzen. Bei unverändertem Budget führt dies zu einem Rückgang der Beschäftigung in diesem Bereich.

¹¹ Eine analoge Schätzung für die Referenzperiode 1994 bis 1996 ist nicht möglich, da einige der für die Schätzung wichtigen Merkmale zu diesen Zeitpunkten im SOEP noch nicht erhoben wurden. Bei unveränderten Präferenzen der Individuen würde man auch keine Änderungen der geschätzten Parameter erwarten. Was sich durch die Reform geändert hat, sind nicht die Parameter, sondern die Werte einzelner Kovariaten.

¹² Das verfügbare monatliche Nicharbeitseinkommen setzt sich zusammen aus Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Alters- und Hinterbliebenenrente, anderen staatlichen Transferzahlungen sowie vor allem dem Erwerbseinkommen des Partners.

¹³ Die Betrachtung der Option ‚Ausscheiden aus dem Erwerbsleben‘ wird aufgrund zu geringer Fallzahlen ausgeschlossen.

¹⁴ Die Arbeitszeitrationalisierung im Haupterwerb ist, wie angedeutet, die Standarderklärung für die Existenz von Nebentätigkeiten. Bedeutsam war hier vor allem die Arbeit von Shisko und Rostker (1976). Zu inhaltlichen Weiterentwicklungen (wie der Annahme der Komplementarität von Beschäftigungen) und neueren Ergebnissen vgl. Schwarze (1991) sowie Conway und Kimmel (1998).

Literatur

Burkhauser, Richard V. / Kreyenfeld, Michaela / Wagner, Gert G. (1997): The German-Socio-Economic Panel: A Representative Sample of Reunited Germany and its Parts. In: Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung, 66(1), S. 7-16.

Die Welt, Nr. 67, 20.03.2001, Überraschender Boom bei Billig-Jobs, S.1 und 13.

Fuest, Clemens / Huber, Bernd / Riphahn, Regina (1999): Geringfügige Beschäftigung: Arbeitsmarktwirkungen und ihre Reformoptionen. In: Jahrbuch für Wirtschaftswissenschaften 50, S. 213-229.

Gustafsson, Siv / Kenjoh, Eiko / Wetzels, Cécile (2001): Does Part-Time and intermittent Work during early Motherhood lead to regular work later? In: Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung, 70(1), S. 15-23.

Heckman, James J. / LaLonde, Robert J. / Smith, Jeffrey A. (1999): The Economics and Econometrics of Active Labor Market Programs. In: Orley Ashenfelter/David Card (Hrsg.): Handbook of Labor Economics vol. III, Amsterdam et al.. North-Holland, S. 1865-2097.

Jungbauer-Gans, Monika / Hönisch, Petra (1998): Dauer geringfügiger Beschäftigungen. In: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Heft 4, S. 697-704.

Long, J. Scott (1997): Regression models for categorical and limited dependent variables. London: Sage.

Rudolph, Helmut (1998): „Geringfügige Beschäftigung“ mit steigender Tendenz. Erhebungskonzepte, Ergebnisse und Interpretationsprobleme der verfügbaren Datenquellen. IAB-Werkstattbericht Nr.9 / 21.08.1998.

Rudolph, Helmut (1999): Das 630-DM-Gesetz: Was ändert sich für wen? IAB-Kurzbericht, Nr. 11 / 1.9.1999.

Schupp, Jürgen / Schwarze, Johannes / Wagner, Gert G. (1998): Methodische Probleme und neue empirische Ergebnisse für die Messung geringfügiger Beschäftigung. In: Jürgen Schupp et al. (Hrsg.): Arbeitsmarktstatistik zwischen Fiktion und Realität. Berlin, S. 85-112.

Schmidt, Christoph M. (2000): Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und ihre Evaluation: Eine Bestandsaufnahme. In: Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung, 69(3), S. 425-437.

Schwarze, Johannes (1991): Determinanten der Mehrfachbeschäftigung. In: Konjunkturpolitik 37 (1/2), S. 87-113.

Schwarze, Johannes (1998a): Wer trägt die pauschale Lohnsteuer bei geringfügiger Beschäftigung? Eine Analyse der Stundenlöhne erwerbstätiger Frauen. In: Heinz P. Galler/Gert G. Wagner (Hrsg.): Empirische Forschung und wirtschaftspolitische Beratung. Frankfurt/New York, S. 215-225.

Schwarze, Johannes (1998b): Die Reform der geringfügigen Beschäftigung und das Arbeitsangebot verheirateter Frauen. In: Jahrbuch für Wirtschaftswissenschaften 49, S. 221-242.

Schwarze, Johannes / Heineck, Guido (1999) Rückgang der Nebenerwerbstätigkeit durch Einführung der Sozialversicherungspflicht wird überschätzt. In: DIW-Wochenbericht 37/99, S. 661-666.

Schwarze, Johannes / Heineck, Guido (2001): Keine dramatischen Effekte nach der Reform der geringfügigen Beschäftigung. In: DIW-Wochenbericht 21/01, S. 319-325.

Shisko, Robert / Rostker, Bernard (1976): The economics of multiple job holding. In: American Economic Review 66(3), S. 298-308.

Smith Conway, Karen / Kimmel, Jean (1998): Male labor supply and the decision to moonlight. In: Labour Economics 5, S. 135-166.

Wagner, Gert G. (1998): Die Reform der 620-Mark-Jobs: Stückwerk. In: DIW-Wochenbericht 49/98.

Anhang, Tabelle A1: Modell-Variablen

Abhängige Variable:

jobstat = 1, falls in 2000 eine Voll- oder Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird;
 = 2, falls in 2000 eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt wird;
 = 3, falls in 2000 keine Erwerbstätigkeit vorliegt.

Unabhängige kontinuierliche Variablen:

alter Alter
 kind03 Anzahl der Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahre
 kind46 Anzahl der Kinder im Alter von 4 bis 6 Jahre
 kind716 Anzahl der Kinder im Alter von 7 bis 16 Jahre
 jahrausb Dauer der Ausbildung in Jahren
 lnlohn Nettostundenlohn, logarithmiert
 lnlohn1 Nettostundenlohn im Haupterwerb, logarithmiert
 lnlohn2 Nettostundenlohn im Nebenerwerb, logarithmiert
 nichtarb Nichtarbeitseinkommen in 1998
 narbdiff Differenz der Nichtarbeitseinkommen 2000 und 1998
 transfer Anteil der Transfereinkommen am Haushaltseinkommen 1998
 gfbteil Anteil des Einkommens aus geringfügiger Beschäftigung am Haushaltseinkommen 1998
 j2anteil Anteil des Einkommens aus Nebenerwerbstätigkeit am Haushaltseinkommen 1998

Unabhängige dichotome Variablen:

geschl Geschlecht: 1= männlich, 2= weiblich
 ueber65 = 1, falls das Individuum in 1998 65 Jahre oder älter ist, = 0 sonst
 inausbil = 1, falls das Individuum in 1998 und in 2000 in Ausbildung ist, = 0 sonst
 verhfrau = 1, falls das Individuum eine verheiratete Frau ist, = 0 sonst
 echtgfb = 1, falls sich das Individuum selbst als ausschließlich geringfügig beschäftigt einstuft,
 = 0 sonst
 kindinh = 1, falls Kinder im Alter bis 16 Jahre im Haushalt sind, = 0 sonst
 verh = 1, falls das Individuum in 1998 verheiratet ist, = 0 sonst

Beschäftigungs-Dummies:

hochqual = 1, falls eine Beschäftigung als hochqualifizierte Fachkraft (Ingenieur, Mediziner, Jurist, u. a.) vorliegt, = 0 sonst
 lehrer = 1, falls eine Beschäftigung als Lehrkraft vorliegt, = 0 sonst
 bau = 1, falls eine Beschäftigung in Bau- und baunahen Berufen vorliegt, = 0 sonst
 handwerk = 1, falls eine Beschäftigung in Handwerks- und handwerksnahen Berufen vorliegt, = 0 sonst
 handel = 1, falls eine Beschäftigung in Handelsberufen vorliegt, = 0 sonst
 buero = 1, falls eine Beschäftigung in Verwaltungsberufen vorliegt, = 0 sonst
 gastro = 1, falls eine Beschäftigung in Gastronomieberufen vorliegt, = 0 sonst
 reiniger = 1, falls eine Beschäftigung als Raum- oder Gebäudereiniger oder in verwandten Berufen vorliegt, = 0 sonst
 service = 1, falls eine Beschäftigung in sonstigen Dienstleistungsberufen, einschließlich Sicherheitsdiensten, vorliegt, = 0 sonst

Anhang, Tabelle A2: Deskriptive Statistiken der Stichprobe zum multinomialen Logit-Modell der Schätzung der Erwerbsformen in 2000 (in 1998 geringfügig beschäftigte Erwerbstätige)

Variable	Mittelwert	Standardfehler	Min	Max
jobstat	2.056136	.0274202	1	3
geschl	1.656658	.0171673	1	2
alter	40.37467	.6041143	19	91
verhfrau	.4099217	.0177818	0	1
ueber65	.1644909	.0134034	0	1
inausbil	.2193211	.0149605	0	1
kind03	.0861619	.010954	0	2
kind46	.1344648	.014018	0	2
kind716	.4099217	.0281783	0	5
jahrausb	10.62924	.1377593	0	18
lnlohn	2.58694	.0251898	0	5.285798
nichtarb	3932.083	94.42785	0	19560
narbdiff	-13.50097	90.00696	-15460	20000
transfer	8.161848	.4743304	0	100
gfbteil	15.48373	1.020055	0	100
hochqual	.0365535	.006785	0	1
lehrer	.0169713	.0046699	0	1
buero	.0861619	.0101452	0	1
handel	.1475196	.0128214	0	1
gastro	.1109661	.011356	0	1
reiniger	.1148825	.0115291	0	1
service	.0509138	.0079477	0	1
handwerk	.0313316	.0062987	0	1
bau	.0365535	.006785	0	1
echtgfb	.3355091	.0170713	0	1

N = 766.
Quelle: SOEP 1998 und 2000, eigene Berechnungen.

Anhang, Tabelle A3: Beschäftigungsform 2000 der in 1998 geringfügig Beschäftigten

jobstat	Voll- oder teilzeitbeschäftigt		Nicht erwerbstätig	
	Koeffizient	Standardfehler	Koeffizient	Standardfehler
geschl	.1680447	.2916021	-.1025251	.2453351
alter	-.0391318***	.0115588	-.0162497	.0108895
verhfrau	-.4613301	.3297978	.0339325	.2965539
inausbil	-2.275612***	.3370365	-.5176619*	.2949395
ueber65	-.8960516**	.5237357	.9756561**	.3916561
kind03	-.6874956**	.3907831	.7178354**	.3112134
kind46	.1814115	.2538971	-.6787334**	.3060242
kind716	.0362555	.1472231	-.28022*	.1456008
jahrausb	.0583463**	.0309609	-.0217831	.024933
lnlohn	-.0588891	.1525066	-.0686251	.1328687
nichtarb	-.0001405**	.0000548	-.000022	.0000405
narbdiff	-.0001606***	.0000486	.0000315	.0000381
echtgb	.2506207	.2247038	-.4981299**	.2166177
transfer	-.0203669**	.0102751	.0054515	.0077413
gfbteil	.0040197	.0040723	-.0014198	.003889
hochqual	.5742734	.5606857	.3063935	.5241353
lehrer	-.0204503	.7174268	-1.799787	1.110048
bau	-.0260303	.5657981	.4962254	.4830875
handwerk	.770053	.631291	.4784308	.6016669
handel	-.1043973	.3040807	.1151689	.2793039
buero	-.6098658*	.3650264	-.4974062	.3482001
gastro	-.0869051	.3477089	.3012374	.3066662
reiniger	-.9380231**	.3816964	-.290425	.303391
service	-.5345368	.4633835	-.4680895	.4381959
_constant	1.654115*	.8499033	1.224901	.7511832

Anmerkungen: Multinomiales Logit-Modell. Basiskategorie: in 2000 geringfügig beschäftigt.

Signifikanzniveau: *** 1%, ** 5%, * 10%.

N = 766

LR chi2(48) = 215.52

Pseudo R2 = 0.1304

Prob > chi2 = 0.0000

Log likelihood = -718.72787

Quelle: SOEP 1998 und 2000, eigene Schätzungen.

Anhang, Tabelle A4: Beschäftigungsform 2000 der in 1998 geringfügig beschäftigten verheirateten Frauen

jobstat	Voll- oder teilzeitbeschäftigt		Nicht erwerbstätig	
	Koeffizient	Standardfehler	Koeffizient	Standardfehler
alter	-.0387879*	.0223099	.0169891	.0213957
inausbil	-.3740412	1.294636	.7006776	1.080467
ueber65	-.1275706	.8086891	.2622615	.5738882
kind03	-.9885503*	.5585335	1.243358***	.4293682
kind46	.1796435	.3390047	-.3259502	.3880026
kind716	-.0456412	.1922112	-.3059868	.2116259
jahrausb	.0236978	.0572293	.0267199	.0637133
lnlohn	.0713031	.2549433	-.0749977	.2418129
nichtarb	-.000096	.0001024	.0000039	.0000928
narbdiff	-.0001934**	.0000873	.0000199	.0000843
realgfb	.4257676	.3181458	-.5545595*	.3213432
transfer	-.0184546	.0162117	-.0003779	.0137935
gfbteil	.000905	.0099044	.0016564	.0086642
hochqual	.9091252	.9066614	-1.619212	1.366403
bau	-.1214221	.7526851	-.8174118	1.155723
handel	-.2130505	.4413749	-.3539248	.4960186
buero	-1.362514**	.5880227	-.5642873	.5135598
gastro	-.0883977	.518508	.0763754	.5023589
reiniger	-.9645521**	.4720428	-.203263	.433581
service	-.4887349	.6503437	-.3561474	.6421265
_constant	1.4407	1.421849	-1.019584	1.504353

Anmerkungen: Multinomiales Logit-Modell. Basiskategorie: in 2000 geringfügig beschäftigt.

Signifikanzniveau: *** 1%, ** 5%, * 10%.

N = 314

LR chi2(40) = 73.85

Pseudo R2 = 0.1106

Prob > chi2 = 0.0009

Log likelihood = -296.94408

Quelle: SOEP 1998 und 2000, eigene Schätzungen.

Anhang, Tabelle A5: Deskriptive Statistiken der Stichprobe zum Probit-Modell der Schätzung der Nebenerwerbstätigkeit in 2000 (in 1998 nebenerwerbstätige Männer)

Variable	Mittelwert	Standardfehler	Min	Max
jobstat	.543554	.0294532	0	1
alter	41.56098	.5861668	24	69
married	.728223	.026306	0	1
inausbil	.010453	.0060139	0	1
ueber65	.0418118	.0118356	0	1
kindinh	.4808362	.0295439	0	1
jahrausb	12.54878	.2049055	0	18
hours	43.38153	.5382203	6	80
lnlohn1	2.81441	.0253069	1.217524	4.942977
lnlohn2	3.16986	.0466474	.2231436	5.521461
nichtarb	1611.82	88.52176	0	8870
narbdiff	205.1074	83.26123	-5610	8097
j2share	11.92875	.8134987	0	100
hochqual	.0452962	.0122965	0	1
lehrer	.0662021	.0147021	0	1
buero	.0452962	.0122965	0	1
handel	.0731707	.0153988	0	1
gastro	.0278746	.0097338	0	1
reiniger	.1045296	.018091	0	1
service	.0278746	.0097338	0	1
handwerk	.1114983	.0186114	0	1
bau	.0139373	.006932	0	1

N = 287.
Quelle: SOEP 1998 und 2000, eigene Berechnungen.